



Hellmut Königshaus

Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages

Vorsitzender des
Verteidigungsausschusses
Herrn Dr. Hans-Peter Bartels, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 27. Juni 2014

Schriftliche Stellungnahme

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-38200
Fax: +49 30 227-38265
susanne.quadt@bundestag.de

Dienstgebäude:
Neustädtische Kirchstr. 15
10117 Berlin

**für die öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses des
Deutschen Bundestages am 30. Juni 2014 zum Thema:**

**„Völker-, verfassungsrechtliche sowie sicherheitspolitische und
ethische Fragen im Zusammenhang mit unbemannten
Luftfahrzeugen, die über Aufklärung hinaus auch
weitergehende Kampffähigkeiten haben“**

1. Vorbemerkung

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages wird vielfach aus der Truppe heraus mit Fragen der Ausrüstung und Bewaffnung der Streitkräfte befasst. Dabei spielen insbesondere die Aspekte Schutz eigener Kräfte, aber auch Handlungssicherheit und Vermeidung ungewollter Begleitschäden eine Rolle. Gerade letzteres belastet die Soldatinnen und Soldaten sehr.

Wenn Soldatinnen und Soldaten Fähigkeitslücken hinnehmen müssen, die ihre persönliche Sicherheit unnötig gefährden oder ihnen unzumutbare Belastungen auferlegen, die mit vertretbarem Aufwand durch anderes oder zusätzliches Gerät oder bessere persönliche Ausrüstung und Ausstattung vermieden oder gemindert werden könnten, dann berührt dies ihre Rechte. Es ist zugleich ein elementarer Grundsatz der Inneren Führung, dass kein Soldat Risiken ausgesetzt werden darf, die durch anderes Vorgehen oder durch andere Ausrüstung oder Ausstattung vermieden werden könnten.

Daher beschäftige ich mich gemäß Art. 45b GG und § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten auf Grund entsprechender Eingaben, aber - sofern geboten - auch von Amts wegen mit dem Ausrüstungsfehl und militärischen Fähigkeitslücken.

2. Aus dem Einsatz lernen: Die Pro-Argumente

Die Erfahrungen, die in den Einsätzen der vergangenen Jahre gemacht wurden, haben in der Truppe tiefe Eindrücke hinterlassen. Das wird insbesondere in den im Verlaufe des Afghanistaneinsatzes erkannten Fähigkeitslücken deutlich. Zu denen gehört der von den Soldatinnen und Soldaten zu Recht als unzureichend empfundene Schutz der eigenen Kräfte aus der Luft, auf den ich mich im Hinblick auf das Anhörungsthema hier beschränken möchte. Tatsächlich konnte beispielsweise in Afghanistan dieser Schutz jedenfalls bis zum Eintreffen der ersten Kampfhubschrauber TIGER nicht mit eigenen Mitteln, sondern ausschließlich durch Unterstützung der Verbündeten geleistet werden. Das Zurückgreifen auf Fähigkeiten von Partnern entspricht der wohlverstandenen arbeitsteiligen Zusammenarbeit unter Partnern sowie der Bündnissolidarität. Sie stößt bei Mangelfähigkeiten aber dann an die Grenzen der Verfügbarkeit, wenn Alliierte und Partner selbst auf sie angewiesen sind.

Mir haben zahlreiche einsatzerfahrene Soldatinnen und Soldaten berichtet, dass eine Vielzahl konkreter Operationen der Bundeswehr in Afghanistan nicht hätten durchgeführt werden können, wenn alliierte Partner sie nicht mit einem bewaffneten unbemannten Luftfahrzeug abgesichert hätten. Die Soldatinnen und Soldaten schildern

nachvollziehbar taktische und operative Vorteile, die ein bewaffnetes unbemanntes Luftfahrzeug bietet.

Luftnahunterstützung kann mit den vorhandenen Mitteln der deutschen Streitkräfte nur durch bemannte Flugzeuge oder den Kampfhubschrauber TIGER geleistet werden, die allerdings nur einen begrenzten Zeitraum abdecken können und zudem nur in geringer Zahl zur Verfügung stehen. Die dadurch unvermeidbaren Lücken in der Verfügbarkeit dieser Einsatzmittel könnten durch unbemannte bewaffnete Luftfahrzeuge geschlossen werden. Diese können wesentlich länger im Einsatzraum verbleiben, ermöglichen dem Bediener am Boden, die Lageentwicklung am Ort der Operation wesentlich länger zu beobachten, als mit einem bemannten Luftfahrzeug und somit in vielen Einsatzsituationen einen im Ergebnis vermeidbaren Waffeneinsatz zu unterlassen. Sie ermöglichen es ihm allerdings auch, sofern nötig und sofern eine Gefährdung Unbeteiligter auszuschließen ist, unmittelbar in das Geschehen zum Schutz der eigenen Kräfte einzugreifen.

3. Die militärischen Contra-Argumente überzeugen nicht

Diese Aspekte werden in der laufenden Diskussion vor allem mit dem Argument bestritten, man sei auch bisher ohne ein solches Einsatzmittel ausgekommen. Zudem reiche es aus, mittels einer Aufklärungsdrohne wie der in Afghanistan eingesetzten Heron 1 die Lage aufzuklären und erforderlichenfalls entweder Luftnahunterstützung durch Kampfflugzeuge anzufordern oder Panzerhaubitzen einzusetzen. Auch bestehe die Gefahr, dass der Bediener am Boden weniger bedacht seine Kampfmittel einsetze, da er selbst nicht gefährdet sei. Zudem wird auf die extralegalen Tötungen nicht-militärischer Dienste verwiesen, die deutschen Kräften keineswegs ermöglicht werden dürften. Diese Auffassungen berücksichtigen nicht die konkreten Einsatzerfahrungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, an die deutsche Soldatinnen und Soldaten gebunden sind.

Es ist richtig, dass eine Gefährdung der eigenen Truppe am Boden auch durch ein unbewaffnetes System wie Heron 1 erkannt werden kann. Es ermöglicht aber nicht, hierauf unmittelbar aus der Luft zu reagieren. Um andere Systeme zum Einsatz zu bringen, müssen zeitliche Vorläufe hingenommen werden, in denen die eigenen Kräfte ohne Schutz durch Luftunterstützung bleiben. Denn vor dem Einsatz anderer Systeme muss zunächst das Aufklärungsmittel den betroffenen Luftraum verlassen. Nachfolgend wird also das Lagebild erheblich beeinträchtigt. Die Situation am Ort des Geschehens kann sich entscheidend verändern, ehe etwa ein Kampfflugzeug eintrifft oder bspw. eine Panzerhaubitze eingesetzt werden kann. Dies gefährdet sowohl eigene Kräfte als auch möglicherweise unbeteiligte Dritte. Demgegenüber kann ein bewaffnetes unbemanntes Luftfahrzeug unmittelbar in das Geschehen eingreifen. Die Verfügbarkeit eines solchen Systems erhöht also massiv den Schutz der eigenen Kräfte, aber auch den der womöglich in der Zwischenzeit dort hinzugekommenen Unbeteiligten wie beispielsweise Kindern.

Unter Berücksichtigung dieser mir von Soldatinnen und Soldaten geschilderten Erfahrungen aus dem Einsatz habe ich mich in der Vergangenheit immer wieder dafür ausgesprochen, dass die Fähigkeitslücke der Bundeswehr zum Schutz der eigenen Kräfte durch Aufklärung und Luftnahunterstützung mit der Beschaffung eigener bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge geschlossen wird. Diese sind ein wesentlicher Teil einer bestmöglichen Ausstattung unserer Soldatinnen und Soldaten im Einsatz.

Nur bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge bieten zudem eine Gewähr dafür, dass die Soldatinnen und Soldaten ihren Auftrag so erfüllen können, dass sie sich nicht unnötig selbst gefährden müssen und gleichzeitig der jeweiligen Auftrags- und Bedrohungssituation entsprechend abgestuft, angemessen und damit verhältnismäßig agieren können. Der Auftrag an den Dienstherrn Bundeswehr, Soldatinnen und Soldaten im Einsatz bestmöglich zu schützen, verlangt neben dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit auch die Vorsorge dafür, dass sie notwendige militärische Gewalt rechtmäßig anwenden können. Soldatinnen und Soldaten dürfen nicht ohne Not in eine Situation gebracht werden, in der sie vor die Wahl gestellt werden, sich entweder mehr als notwendig selbst zu gefährden oder militärische Mittel einzusetzen, die nicht verhältnismäßig sind.

Es gibt auch keinen Beleg dafür, dass der vom Ort des Geschehens weit entfernte Bediener eines unbemannten bewaffneten Luftfahrzeugs, da selbst nicht gefährdet, weniger sorgfältig oder gar rücksichtslos vorgehe. Die konkreten Erfahrungen der US-amerikanischen Streitkräfte, die solche unbemannten bewaffneten Luftfahrzeuge einsetzen, sprechen eine andere Sprache. Gerade dieser Personenkreis, so wurde mir bei einem Besuch im Walter-Reed-Hospital in den Vereinigten Staaten berichtet, leidet ganz besonders unter ihren Eindrücken, weil sie die Geschehnisse bis zum Ende verfolgen müssen und auch mit den Folgen optisch konfrontiert werden, anders als beispielsweise ein Artillerieschütze oder der Pilot eines Kampffjets.

Die Hinweise und Warnungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten nichtmilitärischer Dienste treffen die hier in Rede stehende Frage nicht. Eine nichtmilitärische Nutzung insbesondere zum Zwecke unrechtmäßiger Tötungen steht hier nicht zur Debatte. Die Bundeswehr als Parlamentsarmee agiert nach den Grundsätzen der Inneren Führung und ist als Teil der Exekutive gemäß Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebunden. Die deutsche Wehrverfassung stellt für Einsätze der Bundeswehr durch den Parlamentsvorbehalt und die Tiefe der parlamentarischen Kontrolle ein hohes Maß an Legitimität sicher. Die Bundeswehr ist in der Vergangenheit höchst verantwortlich mit ihren Mitteln umgegangen. Ich sehe weder auf der politischen noch auf der militärischen Seite die Tendenz, leichtfertig militärische Gewalt anzuwenden. Daher teile ich auch nicht die Sorge hinsichtlich einer so genannten Entgrenzung. Die mitunter geäußerte Sorge, die Bundesregierung oder der Deutsche Bundestag wollten mit der Beschaffung bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge extralegale Hinrichtungen ermöglichen und

diese als „Hinrichtungsinstrumente“ jenseits der nach dem Grundgesetz und dem Völkerrecht legitimierten Bekämpfung militärischer Ziele einsetzen, entbehrt jeder Grundlage.

4. Gesellschaftliche Debatte und ethische Dimension

Eine solche Anhörung kann und soll eine gesellschaftliche Debatte nicht ersetzen. Nach meiner persönlichen Wahrnehmung wird die gesellschaftliche Debatte über den deutschen Beitrag in friedenserhaltenden und friedens erzwingenden Missionen der Vereinten Nationen sowie dem multinationalen Engagement in bewaffneten Konflikten im Rahmen der NATO und der EU kontinuierlich geführt, seit Deutschland sich an ihnen beteiligt.

Die beteiligten Ressorts der Bundesregierung, der Deutsche Bundestag, die Justiz, die Medien und die interessierte Öffentlichkeit diskutieren über Sinn und Zweck dieses Engagements, zu dem auch der Teilaspekt der legitimen Anwendung militärischer Gewalt gehört. Teil dieser Debatte ist auch die Sinnhaftigkeit des Einsatzes bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge. Diese sind nach meiner Einschätzung weder rechtlich noch ethisch anders zu beurteilen als etwa der bemannte Einsatz von Luftnahunterstützung oder der Einsatz von Artillerie.

Die Bundesregierung hat bereits in der 16. Wahlperiode im Jahr 2007 die Fähigkeitslücken im Bereich der unbemannten Flugsysteme konkret beschrieben und identifiziert. Sie hat die konzeptionellen Grundlagen zum Einsatz und zur Beschaffung unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge gelegt. Diese wurden flankiert durch die haushaltsbegründenden Dokumente des Bundeswehrplans 2009, der in seinem Datenwerk beginnend in 2016 einen Planungsvorbehalt für eine Mehrzweckplattform Luftwaffe Unmanned Combat Aircraft Vehicle abbildet.

Ich erlebe seit Jahren eine sehr würdige und breite gesellschaftliche Debatte über die Anwendung legitimer militärischer Gewalt, die der Pluralität unserer Gesellschaft und unserer besonderen historischen Verantwortung gerecht wird. Ich bin froh, dass sich neben den Parteien und Interessenvertretungen auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften an dieser Debatte beteiligen. Mir ist bewusst, wie schwer manche Positionierung im Konsens errungen wird, wenn konträre Denkschulen und Strömungen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sind. Das Anerkenntnis in der gemeinsamen Positionierung des katholischen Militärbischofs und Bischofs des Bistums Essen, Dr. Overbeck, und der deutschen Kommission von Justitia et Pax, dass bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge im Gefecht eigene Verluste verhindern oder zumindest vermindern können, wird von vielen Soldatinnen und Soldaten dankbar als ein gemeinsamer Ausgangspunkt für einen Dialog zwischen Militärseelsorge und Bundeswehr wahrgenommen.

Die in dieser ethischen Debatte dennoch genannten Bedenken sind ehrenwert, geben aber dem Gesichtspunkt der Achtung der Menschenwürde unserer Soldatinnen und Soldaten zu wenig Raum. Auch sie, gerade sie haben einen Anspruch auf Respekt und Anerkennung dafür, dass sie im Auftrag des Parlaments und damit des Souveräns ihren schweren Auftrag erfüllen. Sie erwarten zu Recht, dass ihr Schutz in einem rechtmäßigen Einsatz den gleichen Stellenwert genießt wie der eines jeden anderen Menschen. In legitimen Einsätzen dürfen wir ihnen den möglichen Schutz nicht verwehren.

Das mitunter vorgebrachte Argument, der Einsatz bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge sei nicht „ritterlich“, sehe ich nicht als ethisches Problem. Ich kann keinen Vorteil darin erkennen, dass sich ein Soldat bewusst einer vermeidbaren Gefährdung gegenüber einem Gegner aussetzt, der sich zudem übrigens oftmals selbst an keinerlei Regeln des humanitären Völkerrechts hält.

5. Empfehlung des Wehrbeauftragten: Beschaffung unbemannter bewaffneter Luftfahrzeuge

Unter Abwägung der vorgenannten Gesichtspunkte unter- und gegeneinander komme ich zu einer eindeutigen Empfehlung für die Beschaffung bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge zum Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten. Der rechtliche Rahmen des Einsatzes deutscher Soldatinnen und Soldaten von VN-Resolutionen, dem humanitären Völkerrecht, dem Mandatsantrag der Bundesregierung und dem Beschluss durch den Deutschen Bundestag die Rules of Engagement und die kontinuierliche parlamentarische Kontrolle stellen ein hohes Maß an Legitimität sicher.